

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
----------------	--------------	----------------------

Tagesordnungs- Punkt	Maßnahmen zum Schutz der Bröl und ihrer Nebengewässer
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt, analog der Vorgehensweise beim Oberbergischen Kreis, Eigenmittel in Höhe von je 9.000,- EUR sowie zusätzlich 4.000,- EUR für die Antragserarbeitung in den Haushalt einzustellen und beauftragt die Untere Wasserbehörde und die Untere Landschaftsbehörde einen ELER Förderantrag für die Jahre 2012 / 2013 zu stellen.

Vorbemerkungen:

Der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises werden seit dem letzten Jahr vermehrt Missstände an der Bröl und ihrer Nebengewässer gemeldet. Der überwiegende Teil der Missstände sind Sedimenteintragungen in die Gewässer infolge von Viehtränken im Gewässer, Viehvertritt und fehlender Auszäunungen.

In der letzten Umweltausschusssitzung am 26.01.2011 haben Herr Schockemöhle von der Landwirtschaftskammer und Herr Scholemann vom Aggerverband über die Ursachen der Belastungen der Bröl und ihrer Nebengewässer ausführlich referiert. Hierbei wurde deutlich, dass insbesondere die Flurbereinigungsverfahren in der Vergangenheit die heutige Situation teilweise mit beeinflusst haben.

Beide Vorträge machten deutlich, dass die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie -WRRL- und die Behebung der akuten Missstände in einem engen Zusammenhang stehen und nur in einem kooperativen Ansatz gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Nutzern Lösungen erarbeitet werden können.

Erläuterungen:

Die ebenfalls unbefriedigende und vergleichbare Situation am Oberlauf der Bröl und ihrer Nebengewässer wurde beim Oberbergischen Kreis wie nachstehend beschrieben aufgegriffen: Auf Antrag des Kreisvorsitzenden des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. Herrn Stöcker und der Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V. wurde die Angelegenheit im Umweltausschuss des Oberbergischen Kreises erörtert und die weitere Vorgehensweise beschlossen.

Der Oberbergische Kreis hat für die Jahre 2011 / 2012 für jedes Haushaltsjahr 9.000,- EUR eingestellt, die als 20% Eigenanteil des Oberbergischen Kreises für einen ELER-Förderantrag dienen.

Herr Herhaus, der in Personalunion Geschäftsführer des sowohl Homburger Kulturlandschaftsverband e.V. als auch der Biologischen Station Oberberg ist, wurde mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, vornehmlich der Verbesserung der Gewässer im Bereich von Viehtränken betraut. Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, gemeinsam mit dem Aggerverband die Landwirte zu beraten und Lösungen vorzuschlagen. Die Umsetzung vor Ort erfolgt durch die betroffenen Landwirte gemeinsam mit dem Aggerverband.

Der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde und Untere Landschaftsbehörde favorisiert die Möglichkeit, die Missstands-beseitigung analog der Vorgehensweise des Oberbergischen Kreises anzugehen. Hierzu müssten entsprechende Haushaltsmittel für den Eigenanteil des Förderantrages in den Haushalt 2011 / 2012 bzw. 2012 / 2013 eingestellt werden und ein Umsetzungskonzept erarbeitet werden. Für den Förderantrag bzw. das Umsetzungskonzept ist eine detaillierte Abstimmung und Darstellung jeder einzelnen Maßnahme erforderlich, für deren Erarbeitung zusätzlich noch ca. 4.000,- EUR aufgewendet werden müssen.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass in einem kooperativen Ansatz die Missstände beseitigt werden und Verbesserungen am Gewässer erreicht werden können, die über das Erreichen der gesetzlichen Missstands-beseitigung hinausgehen. Beispiel: Die im Landeswassergesetz verankerte Sicherheit und der Schutz der Ufer ist in der „Blauen Richtlinie“ so konkretisiert, dass Einfriedungen bei Beweidungen einen Abstand von mind. 1 m von der Böschungsoberkante haben sollten. Dieser Abstand ist im Hinblick auf den Sedimenteintrag in die Gewässer durch den Viehvertritt auf den Weiden völlig unzureichend. Nur im kooperativen Ansatz können ausreichend breite Uferstreifen mit Auszäunungen erreicht werden. In den Fällen, in denen mit dem Verursacher keine Einigung erzielt werden kann müssen die Anforderungen ordnungsbehördlich durchgesetzt werden.

Die alternative Vorgehensweise besteht darin, jeden der vorhandenen Missstände einzeln über Ordnungsverfügungen aufzugreifen. In diesem Fall kann nur das Minimalziel der Gewässerauszäunung 1 m von der Böschungsoberkante erreicht werden nicht jedoch einen wirksamen Schutz vor dem Sedimenteintrag. Da die in früheren Jahren durchgeführten Flurbereinigungsverfahren teilweise die heutige Situation der Viehtränken im Gewässer mit beeinflusst haben ist die Akzeptanz bei der Landwirtschaft für diese Vorgehensweise als sehr gering einzustufen. Zu bedenken ist auch, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere Flächen von der Landwirtschaft für die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer benötigt werden und wir hierzu auf die Kooperationsbereitschaft der Landwirtschaft angewiesen sind.

Die v.g. Missstandsbearbeitung durch Ordnungsverfügungen bindet bei der Unteren Wasserbehörde sowohl im technischen als auch im Verwaltungsbereich personelle Kapazitäten, die nach der Umstrukturierung des Amtes in 2010 zurzeit nicht mehr zu Verfügung stehen.